nach § 30 BNatSchG, die natürlichen Fließgewässer und Seen – im Gemeindegebiet insbesondere Mindel, Straßbach, Mühlbach, Hungerbach und mehrere kleinere Gewässer – sowie die festgesetzten und planreifen Trinkwasserschutzgebiete. Zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus wurde darüber hinaus an allen Fließgewässern ein ca. 60 m breiter Uferrandstreifen freigehalten. Die generellen Ausschlussflächen a) umfassen insgesamt rd. 1.340 ha.

Die generellen Ausschlussflächen b) erfassen die landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität. Nach den Hinweisen zur Standorteignung in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (Kapitel 5.4.1) sollen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Böden überdurchschnittlicher Bonität nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Als überdurchschnittlich gelten Böden, die die landkreisbezogenen Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen gemäß den Vollzugshinweisen zur BayKompV überschreiten. Für den Landkreis Unterallgäu liegen diese Werte bei einer Ackerzahl von 55 und einer Grünlandzahl von 50. Die generellen Ausschlussflächen b) nehmen rd. 760 ha ein.

Im Solarleitplan wurde die Grünlandzahl in die Bewertung der landwirtschaftlichen Bonität einbezogen, bewusst jedoch nicht als zusätzliches Ausschlusskriterium herangezogen. Würden sowohl die Acker- als auch die Grünlandzahlen als Ausschlusskriterium angewendet, müsste eine landwirtschaftliche Fläche von rd. 10,41 km² ausgeschlossen werden, da die Böden im Gemeindegebiet im Vergleich zum Landkreis durchschnittlich höherwertige Acker- und Grünlandzahlen aufweisen. Bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche von 14,69 km² wären dies rd. 71 %. Ein vergleichbares Ergebnis ergäbe sich bereits bei alleiniger Anwendung der Grünlandzahlen ≥ 50. Die verbleibenden Flächen lägen überwiegend westlich des Hauptortes Dirlewang mit weithin gegebener Einsehbarkeit vom Siedlungsgebiet oder in den landschaftlich hochwertigen, biotopreichen Bereichen zwischen Mindel und Mühlbach bzw. am Auengraben und wären für eine Photovoltaiknutzung ungünstig. Dem Markt Dirlewang verbliebe damit nur ein sehr geringer Spielraum zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Aus diesem Grund wird in Abwägung aller Belange maßgeblich auf die Ackerzahl ≥ 55 abgestellt. Da die Acker- und Grünlandzahlen – anders als die Bodenzahl – über die Bodenbeschaffenheit hinaus auch Klima und Gelände berücksichtigen, erlauben sie eine genauere Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

Durch die Überlagerung sämtlicher genereller Ausschlussflächen ergibt sich ein Flächenanteil von ca. 1.820 ha und damit rd. 78 % des Gemeindegebietes, der als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeschlossen ist.

Die Restriktionsflächen umfassen Flächen, auf denen fachrechtliche Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen sind, aus deren Regelungssystematik sich in geeigneten Fällen aber Ausnahme- oder Befreiungstatbestände ergeben können. Erfasst sind im Gemeindegebiet die Bodendenkmäler im Sinne der Art. 1 und 7 BayDSchG sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß § 15 BNatSchG einschließlich der Flächen des Ökoflächenkatasters. Berücksichtigt wurde ferner das mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Aufwertungsflächenkonzept der Fa. Scharpf, das sich in Alesrain über ca. 58.900 m² erstreckt und mit Schreiben vom 01.07.2025 anerkannt wurde. Die Restriktionsflächen belaufen sich auf rd. 55 ha und damit ca. 2 % des Gemeindegebietes. Hinzu treten die Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind. Hierunter fallen insbesondere weithin einsehbare, landschaftsbildprägende Landschaftsteile wie Kuppen, Hanglagen und Geländerücken. Bei der Prüfung von Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten ist § 2 EEG zwingend zu beachten.

Ergänzend hat der Markt Dirlewang mit dem Kriterienkatalog vom 02.02.2024 eigene kommunale Kriterien festgelegt. Sie betreffen die Anforderungen an den Betreiber, die Sichtbarkeit und das Landschaftsbild, den Wert der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, den Natur- und Artenschutz, die regionale Wertschöpfung und die Wahrung kommunaler Interessen, die Netzanbindung, die Wirkung und Anwendung der Kriterien sowie die Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus. Nach dem Kriterienkatalog sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst abseits von Wohngebieten geplant und von diesen aus möglichst nicht sichtbar sein. Flächen, die sich unmittelbar an bestehende oder absehbare künftige Wohngebiete anschließen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Gesamtfläche von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet ist auf insgesamt 40 ha in den nächsten zehn Jahren begrenzt.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben ca. 500 ha bzw. rd. 22 % des Gemeindegebietes als Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Regionalplan Donau-Iller.

Abb. 7: Eignungsflächen gem. Solarleitplan, LARS consult, 15.07.2026, o. M.

Der Solarleitplan wurde fortgeschrieben. Ergänzt wurden die Darlegung der Bonitätsbewertung anhand der Acker- und Grünlandzahlen einschließlich ihrer landkreisbezogenen Durchschnittswerte, die Beurteilung der Hang- und Kuppenlagen sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten, im BayernAtlas noch nicht hinterlegten Ökokontoflächen. Er zeigt, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage den Kriterien der Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024, den ergänzenden gemeindlichen Kriterien vom 02.02.2024 sowie den Zielvorgaben des Regionalplans entspricht und ganz überwiegend auf Flächen vorgesehen ist, die nach der Prüfung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind.

Die Wahl des Standortes stützt sich auf das Zusammenwirken mehrerer Gesichtspunkte. Der Geltungsbereich liegt mit rd. 71,6 % der Anlagenfläche innerhalb der ausgewiesenen Eignungsflächen. Er befindet sich im Außenbereich, ist durch die Topographie und die umgebenden Waldflächen teilweise von Siedlungsflächen abgeschirmt und liegt außerhalb kartierter Biotope und naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, die auch nicht berührt werden. Die Erschließung ist über die vorhandene Ortsverbindungsstraße und die angrenzenden Wirtschaftswege gesichert, sodass keine neuen Wege geschaffen werden müssen. Die Flächen liegen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und sind damit im Sinne des EEG förderfähig. Die Lage in der Förderkulisse ist allerdings eine großräumige agrarpolitische Einordnung. Sie begründet für sich genommen keine Standorteignung und bleibt daher ein begleitendes Argument. Für die Netzanbindung liegt eine Reservierungszusage des Netzbetreibers vor. Schließlich sind die Flächen tatsächlich verfügbar – ein Gesichtspunkt, der nicht allein ausschlaggebend sein darf, im Ergebnis aber dazu führen kann, dass einer etwas weniger geeigneten, aber verfügbaren Fläche der Vorrang einzuräumen ist.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativflächen außerhalb der Ausschluss- und Restriktionsflächen stehen nicht ohne Weiteres zur Verfügung. Sie lägen entweder siedlungsnah mit weithin gegebener Einsehbarkeit vom Ortsgebiet oder in den ökologisch hochwertigen, biotopreichen Bereichen zwischen Mindel und Mühlbach bzw. am Auengraben, oder sie stehen mangels Eigentümerverfügbarkeit beziehungsweise wegen bestehender Pachtbindungen tatsächlich nicht zur Verfügung. Vorbelastete Standorte wie Konversionsflächen oder geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Der Ausbau der Photovoltaik auf Dach- und versiegelten Flächen wird weiterhin verfolgt. Er ergänzt die vorliegende Planung, ersetzt sie jedoch nicht. Einer erschöpfenden Auflistung und Einzelgegenüberstellung sämtlicher denkbarer Alternativgrundstücke bedarf es nicht. Maßgeblich sind die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die über die flächendeckende, kriteriengestützte Bewertung des gesamten Gemeindegebietes ermittelt wurden.

Der Geltungsbereich weicht in drei räumlich begrenzten Teilflächen von den im Solarleitplan ermittelten Eignungsflächen ab. Betroffen sind zusammen rd. 39.120 m² und damit ca. 28,4 % der Anlagenfläche von rd. 13,8 ha. Rund 71,6 % liegen innerhalb der Eignungsflächen. Die Abweichungen wurden ermittelt, in ihrer Lage und ihrem Umfang bestimmt und in die Abwägung eingestellt (siehe Abbildung 8).

Die erste Abweichung betrifft eine rd. 28.000 m² große Teilfläche im Südwesten des Teilbereichs SO 1 auf Fl.-Nr. 2529 der Gemarkung Dirlewang. Sie weist eine Ackerzahl von 55 oder mehr auf und ist damit als Boden überdurchschnittlicher Bonität den generellen Ausschlussflächen b) zuzuordnen. Ihr Anteil an der Anlagenfläche beträgt ca. 20,3 %.

Die zweite Abweichung betrifft eine rd. 3.320 m² große Teilfläche in der nordöstlichen Ecke der Fl.-Nr. 2515. Sie weist eine Ackerzahl von 60 und eine Grünlandzahl von 52 auf und ist ebenfalls den generellen Ausschlussflächen b) zuzuordnen. Ihr Anteil an der Anlagenfläche beträgt ca. 2,4 %.

Die dritte Abweichung betrifft eine rd. 7.800 m² große Teilfläche im Teilbereich SO 5. Sie liegt innerhalb des 60 m breiten Uferrandstreifens und ist damit den generellen Ausschlussflächen a) zuzuordnen. Ihr Anteil an der Anlagenfläche beträgt ca. 5,7 %. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien werden innerhalb des Geltungsbereiches nicht berührt. Die im Teilbereich SO 1 vorhandenen Feldgehölze bleiben als Bautabuflächen erhalten und werden nicht überplant.

Für die beiden erstgenannten Teilflächen beruht die Einbeziehung auf derselben Erwägung, die im Solarleitplan zur Beschränkung auf die Ackerzahl ≥ 55 geführt hat. Eine strikte Anwendung sämtlicher Bonitätskriterien würde rd. 71 % der landwirtschaftlichen Fläche des Gemeindegebietes ausschließen und der Gemeinde den Steuerungsspielraum nehmen. Die überdurchschnittliche Bonität der südlichen Teilbereiche – Grünlandzahlen zwischen 52 und 60 gegenüber einem Landkreisdurchschnitt von 50 – wurde erkannt und in die Abwägung eingestellt. Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB wird dabei Rechnung getragen. Die Nutzung ist auf bis zu 30 Jahre befristet. Eine dauerhafte oder irreversible Versiegelung entsteht nicht. Während der Laufzeit führt der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie auf schwere Maschinen zu einer Humusanreicherung und zur Regeneration des Bodenlebens, und nach Fristablauf können die Flächen schadlos in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Das Wiederaufleben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag verankert. Der mit der Inanspruchnahme des Teilbereichs SO 1 verbundene Eingriff wird darüber hinaus naturschutzfachlich vollständig kompensiert. Auf Ziffer 9.7.1 wird verwiesen.

Die Abweichung im Teilbereich SO 5 erklärt sich wie folgt: Die im Solarleitplan angesetzte Breite von ca. 60 m entstammt Art. 20 BayWG, der Anlagen innerhalb dieses Abstands zur Uferlinie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterwirft. Diese Genehmigungspflicht gilt jedoch nur an Gewässern I. und II. Ordnung, während die von der Planung berührten Gewässer der III. Ordnung angehören. Sie stellt zudem kein Bauverbot dar. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen ist mit 5 m deutlich schmaler und untersagt allein die garten- und ackerbauliche Nutzung. Der im Solarleitplan pauschal über alle Fließgewässer gelegte Streifen ist damit ein vorsorgliches, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehendes Planungskriterium und der planerischen Abwägung in vollem Umfang zugänglich.

Die mit dem Streifen verfolgte Funktion bleibt durch die Planung gewahrt. Der am Rand des Teilbereichs SO 5 verlaufende, als amtliches Biotop kartierte Graben wird nicht überplant, bleibt vollständig erhalten und wird während der Bauzeit als Bautabufläche durch einen Amphibien- und Reptilienschutzzaun vom Baufeld ausgegrenzt. Entlang der Gewässer III. Ordnung auf der Fl.-Nr. 752 wird ein durchgehender Uferpufferstreifen von 5 m freigehalten und die Baugrenze ist entsprechend zurückgenommen. Betriebsgebäude und Energiegroßspeicher sind außerhalb der natürlichen Fließwege anzuordnen. Für Trafostationen ist eine Sockelhöhe von 25 cm für die Rohfußbodenkante vorgesehen. Eine zusätzliche Versiegelung entsteht nicht. Das Niederschlagswasser versickert weiterhin breitflächig über die belebte Bodenzone, und die Entwässerung erfolgt wie im Bestand über einen Zulauf in den Straßbach und von dort in die Mindel, sodass eine Verschlechterung der Abflusssituation und eine Erhöhung der Hochwassergefahr für Dirlewang nicht zu erwarten sind. Die Einfriedung wird ohne Sockel und mit einem Bodenspalt von mindestens 20 cm ausgeführt, sodass Treibgut bei Hochwasser ungehindert durchtreten kann. Die Modulträger sind gerammt und nach Ablauf der Nutzungsdauer rückstandsfrei entfernbar. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen bleibt über die vorhandenen Wirtschaftswege und den freigehaltenen Uferpufferstreifen erhalten.

Über die Vermeidung hinaus werden die gewässernahen Flächen durch die Planung ökologisch aufgewertet. In den modulfreien Bereichen des Teilbereichs SO 5 werden entlang der Gräben feuchte, artenreiche Hochstaudensäume auf 1.095 m², ein Sumpfgebüsch mit Ufergehölzen auf 168 m² sowie ein mesophiles Gebüsch auf 98 m² entwickelt. Der Gewässerrandbereich wird damit im Ergebnis nicht beeinträchtigt, sondern in seiner Funktion als Lebensraum- und Vernetzungselement gestärkt.